

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der expertum Gruppe für Personalvermittlung und Personalberatung

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Leistungen und Angebote von expertum (im Folgenden Auftragnehmer) im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern<sup>1</sup> zum unmittelbaren Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages – nachfolgend auch „Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1“ genannt – zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Der Auftragnehmer widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.2 Die Bestimmungen eines Vermittlungsauftrags bzw. Vermittlungsvertrages oder einer zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

## § 2 Durchführung des Vertrages

- 2.1 Der Auftragnehmer bemüht sich, dem Auftraggeber Bewerber zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Vermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden Fachkräfte vorhergehend im Rahmen eines konkreten Vermittlungsauftrages bestimmt werden. Gleichermaßen von diesen AGB erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der der Auftragnehmer einen Bewerber dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein konkreter Vermittlungsauftrag erteilt wurde.
- 2.2 Ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 gilt als vom Auftragnehmer vermittelt, wenn dieses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG auf der einen und einem Bewerber auf der anderen Seite innerhalb von zwölf Monaten nach der durch den Auftragnehmer vorgenommenen Bereitstellung der ersten Informationen über diesen Bewerber zustande kommt. Soweit das Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 zwischen einem Bewerber und einem mit dem Auftraggeber gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zustande kommt, bleibt diesem Unternehmen und dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Auftragnehmer für das Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses nicht ursächlich geworden ist. Sofern dies nachgewiesen wird, gilt das Vertragsverhältnis nicht als vom Auftragnehmer vermittelt.
- 2.3 Der Auftraggeber wird,
  - a) den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Bewerber und die dabei vereinbarte Jahresbruttovergütung gemäß § 3 Abs. 2 unterrichten;
  - b) auf Verlangen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an den Auftragnehmer übersenden oder diesem Einsicht in diese Unterlagen gewähren;
  - c) den Auftragnehmer unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung eines Bewerbers bei dem Auftraggeber oder einem ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenem Unternehmen in Textform darüber informieren, wenn ihm ein vom Auftragnehmer vorgeschlagener Bewerber bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und den Nachweis zu führen und
  - d) den Auftragnehmer unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

## § 3 Vergütung / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt für ihre Vermittlungsbemühungen gesondert für jeden vermittelten Bewerber eine von dem Erfolg der Vermittlungsbemühungen abhängige Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 33% der Jahresbruttovergütung zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als vereinbart.
- 3.2 Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die vertragliche Leistung des vermittelten Bewerbers für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige dem vermittelten Bewerber

zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendungserstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder Zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung des Auftragnehmers von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.

- 3.3 Sofern der Bewerber unmittelbar nach einer vorhergehenden Arbeitnehmerüberlassung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber in ein Arbeitsverhältnis mit ihm oder ein mit ihm gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG übernommen wird, finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der expertum Gruppe für die Arbeitnehmerüberlassung Anwendung.
- 3.4 Sofern eine Mitteilung des Auftraggebers oder einem ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenem Unternehmen nach § 2 Nr. 3 c) ausbleibt, ist der Auftraggeber mit dem Einwand, das Vertragsverhältnis mit dem Bewerber sei unabhängig von dem Vorschlag seitens des Auftragnehmers begründet worden, ausgeschlossen und § 3 Nr 1. findet hinsichtlich der Vermittlungsvergütung Anwendung.
- 3.5 Die Vermittlungsvergütung wird – sofern nicht anders vereinbart – mit Zugang der diesbezüglichen Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er sieben Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Auftragnehmer bedarf.

## § 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 inklusive der genannten Einwände gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ihm von dem Auftragnehmer überlassenen Informationen über einen Bewerber und/oder Personalunterlagen eines Bewerbers an einen Dritten weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und dem Bewerber ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 begründet wird. Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

## § 5 Vermittlung von Ausbildungsverträgen

Sofern der Auftragnehmer zur Vermittlung von Ausbildungsverträgen tätig wird, beträgt die Vermittlungsvergütung abweichend von den Bestimmungen gemäß § 3 für jeden vermittelten Auszubildenden 1.000,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

## § 6 Sonderleistungen

Der Auftragnehmer kann von dem Auftraggeber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die von dem Auftraggeber vorhergehend gesondert beauftragte Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von grafologischen Gutachten, Persönlichkeitsprofilanalysen und Sozialkompetenztests durch externe Dienstleister und/oder eine spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Aufwendungersatz erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands gegen Vorlage entsprechender Belege.

## § 7 Pauschales Vermittlungshonorar / Schadensersatz

- 7.1 Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 a) und/oder b) nicht nach oder ist der Auftragnehmer aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung der ihr zustehenden Vermittlungsvergütung nicht möglich, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber je vermittelten Bewerber die Zahlung eines pauschalen Vermittlungshonorars in Höhe von 30.000,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Auftragnehmer gemäß § 3 nur ein Anspruch auf eine geringere Vermittlungsvergütung zusteht.
- 7.2 Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 c) und/oder d) nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er dem Auftragnehmer die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

1 Die in diesem Vermittlungsvertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.  
Stand 06/2023 Rev.06

## § 8 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen des Auftragnehmers

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer beachten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung. Der Auftragnehmer stellt im Rahmen aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung getätigten Datenverarbeitungsvorgänge sicher, dass die Daten zweckgemäß verarbeitet und vor dem Zugriff unbefugter Dritter stets sicher, sowie unter Einbeziehung geeigneter technischer-organisatorischer Maßnahmen derart verwahrt werden, so dass solche hierin keine Einsicht nehmen können. Ferner sorgt der Auftragnehmer dafür, dass die mit den jeweiligen Verarbeitungsprozessen betrauten Beschäftigten schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Auftraggeber erhält hiermit davon Kenntnis. Weitergehende Rechte ergeben sich aus den diesen AGB zugrundeliegenden datenschutzrechtlichen Regelungen unter [www.expertum.de/datenschutzhinweise](http://www.expertum.de/datenschutzhinweise).
- 8.2 Der Auftragnehmer verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsauftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei dem Auftragnehmer befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihr von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
- 8.3 Alle durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Bewerber enthalten, bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder dem Bewerber. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen – insbesondere personenbezogene Daten der vorgeschlagenen Kandidaten („Betroffener Dritter“) sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die der Auftragnehmer ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen – spätestens jedoch drei Monate nach Übergabe dieser Unterlagen durch den Auftragnehmer – vollständig an diese zurückgeben bzw. sofern es sich um elektronische Abschriften und Archivierungen dieser Unterlagen handelt, eine Löschung zuführen.

## § 9 Eignung und Qualifikation der Bewerber

Die Angaben eines Bewerbers werden vom Auftragnehmer ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil oder sonstiger Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines vorgestellten Bewerbers oder die Echtheit der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Eine Arbeitserprobung oder eine andere Eignungsprüfung erfolgt durch den Auftraggeber nicht. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit dem Bewerber dessen Eignung und Qualifikation zu prüfen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie, dass der passende Bewerber gefunden wird. Der Auftragnehmer kann auch keine Gewähr für die Arbeitsleistung des vermittelten Bewerbers, das Erreichen bestimmter Arbeitsergebnisse oder Erfolge oder generell die Erfüllung der in den Bewerber gesetzten Erwartungen übernehmen.

## § 10 Haftungsbeschränkung

- 10.1 Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet der Auftragnehmer nur, wenn der Auftragnehmer, ein gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder ein Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
- 10.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist an dem handelsrechtlichen Sitz des Auftragnehmers.
- 11.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht das für

den handelsrechtlichen Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## § 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann mit gleichartigen Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.
- 12.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
- 12.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB, der Rahmenvereinbarung oder des Vermittlungsauftrages möglichst weitgehend entspricht.
- 12.5 Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.
- 12.6 Diese AGB gelten für die gesamte expertum Gruppe.

expertum GmbH  
info@expertum.de | [www.expertum.de](http://www.expertum.de)